



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1859

XCVIII. Kurfürst Joachim verleiht den Boldemann, Bürgern zu Osterburg,
gewisse Hebungen zu Werben, Giesenschlage und Berendorf, am 26.
November 1532.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54934](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54934)

XCVIII. Kurfürst Joachim verleiht den Boldemann, Bürgern zu Osterburg, gewisse Hebungen zu Werben, Giefenschlage und Berendorf, am 26. November 1532.

Vnser gnedigster her Churfurst hatt noch todlichen abgang hannfen vnd Ditterichen Boldemans, seligen, Iren Sonen Achim vnd Joachim, den Boldeman gevettern, vnd Iren menlichen leibs lehens Erben zu rechtem manlehen vnd gesampter handt gnediglich geliehen twelf morgen Zeehende vor der Stadt Werben gelegen, tho Giefenschlage seuen verndell lands, bede vnd bedekorn, Tho Berendorf eine halbe hufe, bede vnd Bedekorn, Inmassen sie es vormals von sik frig zu lehen gehat, haben des einen brief In gemeiner form. Actum Collen, Dinstages nach Catherine, anno etc. XXXIII.

Nach dem Copiaro des Churm. Lehn-Archives Nr. 34 u. 38, fol. 13.

XCIX. Kurfürst Joachim II. versichert die Stadt Osterburg der Zollfreiheit zu Lande, am 15. Mai 1536.

Wir Joachim, von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des heyligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer vnd Churfürst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden Herzog, Burggraf zu Nürnberg vnd Fürst zu Rügen, bekennen vnd thun kund öffentlich mit diesem Briefe vor vns, vnser Erben vnd Nachkommen Marggrafen zu Brandenburg vnd sonst jedermänniglich, die ihn sehen, hören oder lesen, daz wir vnser liebe getrewen Burgermeistere, Rathmanne vnd gemeine Bürger vnser Stadt Osterburg, die nu sind vnd zukommen werden, in Ansehung ihrer getrewen gutwilligen Dienste, die sie vnsern gnedigen Herrn vnd Vater, etwan den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Joachim, Marggrafen zu Brandenburg, Churfürsten, selig, vnd löblicher Gedächtnis, gethan, vns, vnsern Erben vnd Nachkommen hinführo thun können, wollen vnd sollen, darum vnd aus befondern Gnaden, auch vm Besserung willen vnd Aufnehmen derselben vnser Stadt, haben wir sie vnd alle ihre Nachkommen des Zolls zu Lande in vnsern Churfürstenthum, so weit sich das erstrecket, befreiet vnd sie damit begnadet, befreien vnd begnaden sie auch damit gegenwertiglich in Kraft vnd Macht dies Briefes vnd also, daz sie vnd ihre Nachkommen hinführo zu ewigen Zeiten in vnsern Churfürstenthum vnd Lande der Marcke zu Brandenburg mit ihrer Haab vnd Gütern, die ihnen zuständig, allein zu Lande zollfrey seyn vnd bleiben sollen, doch daz sie keine fremde Güter oder Wahre, die zollbar seyn, vnter diesem Privilegio durchführen oder verhandeln, sondern allewege des schriftlich glaubwürdige Kundschaft, daz die Güter oder Wahre, so sie führen vnd uerhandeln, ihr eigen, sonst niemandes fremdes seyn oder zustehen, damit anzeigen sollen. Begehren darauf vnd befehlen allen vnsern Zöllnern an jeden Orten, da die jetzo sind vnd künftig seyn werden, genannte Einwohner vnd Bürger vnser Stadt Osterburg des Zolls zu Lande von ihren eigenen Gütern hinführo auf ihre Kundschaft, die sie, wie obstehet, allewege anzeigen sollen, zu erlassen vnd sie derhalben weiter nicht anzulangen. Wo aber auch ihr einer oder mehr